

III. Verordnungen und Tarife.

1. Standesamtliches.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Wenn ein Kind totgeboren, oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage geschehen.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Wer den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird gemäß § 68 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Das Königliche Standesamt (im Amtshause, Schwelmerstr. 15) ist für das Publikum geöffnet an sämtlichen Werktagen vormittags von 9 bis 12 Uhr, an den Feiertagen (mit Ausschluß der Sonntage) vormittags von 8¹/₂ bis 9 Uhr. An Sonntagen ist das Standesamt vollständig geschlossen.

Es wird erlucht, bei Anmeldungen Straße und Hausnummer genau anzugeben, auch Legitimationspapiere (Familien-Stammbuch, Gewerbechein, Militärpaß, Anmeldechein, oder Steuerzettel 2c.) mitzubringen.

2. Auszug aus der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Arnberg vom 10. Juni 1904, betr. das Meldewesen.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk aufgibt, und damit zugleich den Bezirk der Ortspolizeibehörde verläßt, zu dem der Gemeinde- oder Gutsbezirk gehört, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, entweder vor oder spätestens sechs Tage nach dem Abzuge persönlich oder schriftlich bei der Meldebehörde (Ortspolizeibehörde bezw. Einwohner-Meldeamt) abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

§ 2. Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen innerhalb von sechs Tagen nach dem Anzuge bei der Meldebehörde des Anzugsortes (vergl. § 1) persönlich oder schriftlich anzumelden.

Bei der Anmeldung haben die aus einer preussischen Gemeinde zuziehenden Personen den ihnen zuletzt erteilten Abmeldeschein vorzulegen. Ist der Neuanziehende noch nicht im Besitze eines solchen, so ist derselbe spätestens acht Tage nach der Abmeldung beizubringen.

Personen, die aus einer nicht preussischen Gemeinde zuziehen und einen Abmeldeschein nicht beibringen können, haben sich über ihre Identität genügend auszuweisen.

Neu anziehende Personen haben bei der Anmeldung über ihre und ihrer Ange-